

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1937	Nr. 124
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 37	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung einer Hochschule für Politik als Anstalt des Reichs	1255
8. 11. 37	Verordnung über die Aufhebung des Ortsgerichts in Gonzenheim	1256
15. 11. 37	Zweite Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg	1256

Im Teil II, Nr. 42, ausgegeben am 13. November 1937, sind veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und Neuseeland. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Beitritt von Ecuador). — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe und dem zugehörigen Zusatzprotokoll (Ratifikation durch Rumänien). — Bekanntmachung über eine Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Bekanntmachung über das Zahlungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und Neuseeland.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung einer Hochschule für Politik als Anstalt des Reichs.

Vom 30. September 1937.

§ 1

(1) Zur Verbreitung und Vertiefung politischer Wissens- und Willensbildung im Geiste des Nationalsozialismus wird die „Hochschule für Politik“ als Anstalt des Reichs errichtet.

(2) Sie tritt an die Stelle der bisherigen „Deutschen Hochschule für Politik eingetragener Verein“.

§ 2

Die Hochschule für Politik untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 3

An der Spitze der Hochschule steht ein Präsident. Dieser wird von mir auf Vorschlag des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda ernannt.

§ 4

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gibt der Hochschule eine Satzung.

§ 5

Die Mittel für die Hochschule für Politik werden im Haushalt des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda veranschlagt und bereitgestellt.

Berlin, den 30. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Mundtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung

über die Aufhebung des Ortsgerichts in Gonzenheim.

Vom 8. November 1937.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesesamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich nach Eingemeindung der Gemeinde Gonzenheim in die Stadtgemeinde Bad Homburg v. d. Höhe folgendes:

Das Ortsgericht Gonzenheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 1938 aufgehoben.

Berlin, den 8. November 1937.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung

über das Bergrecht in Groß-Hamburg.

Vom 15. November 1937.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

Im Land Hamburg (einschließlich der zugeteilten Gebiete — § 1 Abs. 1 des Gesetzes) treten mit dem auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Tage die §§ 1, 14 bis 18 des preussischen Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 (Preuß. Gesesamml. S. 93) in Kraft.

Berlin, den 15. November 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem **Umfang** berechnet.
Preis für den achtseitigen **Bogen** 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.